

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer

LR-L-05020/00

St. Pölten, am 23. März 2005

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 24.03.2005  
zu Ltg.-**392/A-5/96-2005**  
— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer betreffend Beschlüsse der Landesregierung vom 25. Jänner 2005, eingebracht am 14. Februar 2005, Ltg.-392/A-5/96-2005, darf ich nachstehende Beantwortung übermitteln.

Zu Frage 1:

Die Verpflichtung zur Beantwortung von Anfragen einzelner Mitglieder des Landtages besteht grundsätzlich nur soweit, als die Anfrage Angelegenheiten der Landesvollziehung betrifft, die nach der Geschäftsverteilung der NÖ Landesregierung in den Zuständigkeitsbereich des jeweils befragten Regierungsmitgliedes fallen. Da nicht sämtliche in der Sitzung der Landesregierung behandelten Gegenstände in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, kann eine Beantwortung der vorliegenden Anfrage nicht erfolgen.

Grundsätzlich können daher nur solche Anfragen beantwortet werden, die sich auf konkrete Angelegenheiten der Landesvollziehung beziehen.

Das in der NÖ Landesverfassung 1979 verankerte Fragerecht eröffnet keine Möglichkeit, Akteneinsicht in Regierungsangelegenheiten zu erhalten, weshalb Anfragen, die inhaltlich auf nur im Wege der Akteneinsicht zu erlangende Informationen abzielen, unzulässig sind. Die NÖ Landesverfassung 1979 sieht auch keine Akteneinsicht durch Mitglieder des

Landtages in die Niederschrift der Sitzungen der Landesregierung und in die Akten, die den jeweiligen Regierungsbeschlüssen zugrunde liegen, vor.

Soweit sich die Fragen auf Beschlüsse der Landesregierung in Form der nicht öffentlichen Niederschrift beziehen, steht einer Beantwortung auch die Amtsverschwiegenheit entgegen.

Die Fragen 2-4 fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.